

Stellungnahme

der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen
des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches –
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer
Inhalte – BT-Drucksache 20/10540**



Stellungnahme der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte – BT-Drucksache 20/10540

Einführung

Die Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie [...], berichtigt:

Richtlinie 2011/93/EU, harmonisiert in der gesamten Europäischen Union (EU) die Definition von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie. Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland lief am 18. Dezember 2013 aus.

In ihr wird dezidiert festgestellt, dass es sich bei Delikten wie Kinderpornografie um schwere Straftaten handelt.

Besser spät als nie

Dem folgte der deutsche Gesetzgeber erst im Jahr 2021, und machte derartige Delikte zu einem Verbrechen, und damit einem besonders schweren Rechtsbruch im deutschen Strafrecht.

Hierzu passt nun in keiner Weise, wenn der Gesetzgeber die Tatbestände rund um die Kinderpornografie, die er 2021 selbst noch als Verbrechen definiert hat, 2023 bzw. 2024 wieder zu Vergehen, also minder schweren Straftaten „zurückdefiniert“. Darüber hinaus ist es auch deshalb nicht angemessen, weil es nach Meinung von Expert*innen (entgegen der offiziellen Darstellung) weniger darum geht, minder schwere Fälle angemessener bestrafen zu können und Verfahren bei geringer Schuld einstellen zu können, sondern dass das vorhandene Personal durch die Vielzahl minder schwerer Fälle (etwa aufgrund minderjähriger Täter) überlastet wird. Bei einem Straftatbestand mit derartigem Unrechtsgehalt sollte es jedoch um Recht und Gerechtigkeit gehen und nicht um die Arbeitsökonomie bei Ermittlungsbehörden und in Gerichten.

Zudem läuft auch die letztgenannte Begründung für eine Herabstufung des Tatbestandes zum Vergehen ins Leere. Denn gemäß dem Legalitätsprinzip des § 163 Strafprozessordnung wird die Polizei auch dann verpflichtet sein, in jedem bekanntgewordenen Einzelfall so umfassend zu ermitteln, wie im Rahmen einer tatbestandlichen Einordnung als Verbrechen. Und auch die Staatsanwaltschaft hat in jedem ihr vorgelegten Sachverhalt zu prüfen, ob sie einstellt oder Anklage erhebt. Insoweit würde sich eine Entlastung weitgehend nur bei den Gerichten feststellen lassen. Und noch einmal:

Eine Justiz, die sich bei der Verfolgung schwerer Straftaten von Belastungskriterien leiten lässt, gibt ihre Glaubwürdigkeit auf.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB ist im Jahr 2021 zu Recht und nachvollziehbar – ebenfalls verspätet – als Verbrechen definiert worden. So genannte Kinderpornografie basiert zu einem großen Teil auf dem sexuellen Missbrauch von Kindern, und insofern war es nur folgerichtig, den Tatbestand von § 184 b StGB in diesem Kontext ebenfalls zu einer besonders schweren Straftat, einem Verbrechen, zu machen.

Alternative Regelungsmöglichkeiten

Die Verfasser sehen hingegen alternative Möglichkeiten, das angerissene Dilemma zu beseitigen, ohne §184b StGB zu einem Vergehen herabstufen zu müssen.

Regelung konkreter Ausnahmen

Die erste Alternative könnte bei § 184b StGB z. B. auch darin bestehen, ihn als Verbrechen zu belassen und „problematische Fälle“ durch sprachliche Nachjustierungen von vorneherein konkret zu benennen. Dies könnte z. B. folgendermaßen aussehen:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a. sexuelle Handlungen, **die strafbar im Sinne von § 176 StGB sind**, von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b. die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung, **sofern diese nicht Teil einer einvernehmlichen Kommunikation unter Kindern oder Jugendlichen ist (impliziert Straffreiheit in derartigen Fällen)** oder
 - c. die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes, **sofern diese nicht Teil einer einvernehmlichen Kommunikation unter Kindern oder Jugendlichen ist.**
 2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt **im obigen Sinne**, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen **im obigen Sinne** wiedergibt, herstellt oder
 4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

-
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.
- (5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
1. staatlichen Aufgaben,
 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben,
- oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
- (6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.
- (8) **Straffrei (oder ein minder schwerer Fall mit Strafandrohung von 6 Monaten bis 5 Jahren und damit normierter Einstellungsmöglichkeit entsprechend Vorschlag 2) ist die Weiterleitung von kinderpornografischem Material zu Zwecken der Prävention im Rahmen der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren im Sinne von § 171 dieses Gesetzes.**

Aus Sicht der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. erscheint auch noch ein weiterer Vorschlag sowohl rechtspolitisch als auch rechtsdogmatisch deutlich nachvollziehbarer als der vorgelegte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums.

Hierbei könnte § 184b StGB um einen Absatz ergänzt werden, der einen minder schweren Fall regelt, in dem die angedrohte Freiheitsstrafe 6 Monate bis 5 Jahre beträgt.

Dies erscheint angemessener als §184b generell als Vergehen einzustufen, auch wenn eine Obergrenze von 10 Jahren Freiheitsstrafe bestehen bleiben sollte.

Daher sollte im Gesetzestext (analog etwa zu § 249 StGB) explizit ein neu gestalteter "minder schweren Fall" eingeführt werden, der sich etwas konkretisiert auf Kinder als solche und Eltern und Erziehungsberechtigte bezieht, die etwa aus Naivität, strafrechtlich relevante Aufnahmen von Kindern weiterverbreitet haben.

Die Rechtspolitik sollte hier den Unrechtsgehalt schwerer Straftaten wie der vorliegenden in den Mittelpunkt stellen und zuvor beschriebene Ausnahmen explizit regeln.

Dem von uns konsultierten renommierten Kriminologen Prof- Hans-Jürgen Kerner zufolge „war und ist klassisch etabliert, dass es selbst bei generell vergleichsweise äußerst heftigen Straftaten - eben genau von dieser heftigen Grundebene aus gewichtet- minder schwere Fälle geben kann“.

Hierzu einige Beispiele:

Ein einfaches Exempel ist der Unterschied von § 212a StGB zu § 212 StGB bei dem Verbrechen des Totschlags.

Weitere Beispiele bilden etwa die Vorschriften des "Menschenraubs" (§ 234 StGB), des "Erpresserischen Menschenraubs" (§ 239a StGB), der "Geiselnahme" (§ 239b StGB), der "schweren Körperverletzung" (§ 226 StGB), und des „schweren Bandendiebstahls" (§ 244 StGB) sowie des "Schweren Raubes" (§ 250 StGB).

Durch eine Übertragung auf §184b könnten bestimmte minder schwere Fälle bereits im Tatbestand „herausgefiltert“ werden. Das würde aus Sicht der Verfasser dazu beitragen, schuldangemessener mit minder schweren Fällen umzugehen **und gleichzeitig deutlich zu machen, was unser Rechtssystem von sexuellem Kindesmissbrauch und der darauf aufbauenden bildlichen oder filmischen Darstellung und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen hält.**

Der vorgelegte Referentenentwurf würde dem nicht gerecht werden.

Schluss

Die letztgenannten Alternativ-Vorschläge der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. sollen als Anregungen für die rechtspolitischen Gestalter dienen.

Es geht der Deutschen Kinderhilfe bei den vorgelegten Vorschlägen darum, die Diskussionen um Anpassung der Strafandrohung von § 184b StGB konstruktiv befördern und zu verhindern, dass ein weiteres Mal etwas in ein Gesetz gegossen wird, was zuvor noch nicht hinreichend ausdiskutiert worden ist.